Kanton Basel-Stadt Kantonsblatt

Rubrik: Beschlüsse und Erlasse
Unterrubrik: Beschlüsse des Regierungsrates
Publikationsdatum: KABBS 15.08.2026
Meldungsnummer: RS-BS45-0000001284

Publizierende Stelle
Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt, Marktplatz 9, 4001 Basel

Regierungsratsbeschluss betreffend Verlängerung der Allgemeinverbindlicherklärung sowie Allgemeinverbindlicherklärung von Bestimmungen des Nachtrags 4 zum Gesamtarbeitsvertrag (GAV) für das Basler Ausbaugewerbe 2023 - 2026

Informationen zum Beschluss:
Beschlussdatum: 02.06.2026

P260760

Beschliessende Stelle:
Im Namen des Regierungsrates
Regierungspräsident: Dr. Conradin Cramer
Staatschreiberin: Barbara Schüpbach-Guggenbühl

Der vollständige Beschluss kann im PDF-Anhang eingesehen werden.

Regierungsratsbeschluss betreffend Verlängerung der Allgemeinverbindlicherklärung sowie Allgemeinverbindlicherklärung von Bestimmungen des Nachtrags 4 zum Gesamtarbeitsvertrag (GAV) für das Basler Ausbaugewerbe 2023 - 2026

Vom 2. Juni 2026

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt, gestützt auf Art. 7 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen vom 28. September 1956[1], beschliesst:

§ 1 Gegenstand

[1] Nachfolgende Bestimmungen des Nachtrags 4 zu den mit Regierungsratsbeschlüssen vom 29. November 2022, vom 20. Juni 2023, 13. August 2024 sowie vom 12. August 2025 allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen des Gesamtarbeitsvertrages (GAV) für das Basler Ausbaugewerbe, abgeschlossen am 29. April 2022 sowie der Nachträge 1, 2 und 3 werden allgemeinverbindlich erklärt. Zudem wird die Geltungsdauer derselben allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen in unveränderter Form mit denselben Auflagen verlängert.

§ 2 Geltungsbereich

[1] Die Allgemeinverbindlicherklärung gilt auf dem Gebiet des Kantons Basel-Stadt.

[2] Die allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen des Gesamtarbeitsvertrages (GAV) gelten für alle Betriebe und Betriebsteile, die folgende Arbeiten ausführen:

1. Malerei:

a) Auftragen von Anstrich-, Beschichtungs- Strukturmaterialien sowie Aufziehen von Tapeten, Belägen und Geweben aller Art. Verschönern und Erhalten von Bauten und Bauteilen, Einrichtungen und Gegenstände sowie Schützen gegen Witterungs- und andere Einflüsse.

2. Glaserei/technische Glaserei:

a) Bearbeitung, Montage und Ersatz von Flachglasprodukten aller Art im Innen- und Aussenbereich;

b) Verglasung (Spiegelherstellung);

c) Herstellung und Montage von Glas- und Kunststoffdächern.

3. Dachdeckerei:

a) Alle Arbeiten in der «Gebäudehülle». Der Begriff «Gebäudehülle» schliesst ein: geneigte Dächer, Unterdächer, Flachdächer und Fassadenbekleidungen (mit dazu gehörendem Unterbau und Wärmedämmung)

4. Naturstein-, Bild- und Steinhauerarbeiten:

a) Bearbeiten, Versetzen, Verlegen, Montieren, Lagern und Handeln mit Natursteinen jeglicher Art;

[1] SR 221.215.311.

b) Entwerfen und Gestalten von figürlichen und plastischen Bildhauerarbeiten im Bereich Grabmale und Skulpturen sowie Kunst am Bau.

5. Parqueterie, Linoleum- und Spezialbodenarbeiten:

a) Verlegen von Bodenbelägen aus Kunststoff, Linoleum, Gummi und Teppich sowie Fertigparkett, Massivparkett und Laminat. Schleifen und Behandeln von Parkettboden sowie die Montage von Sockelleisten.

[3] Die allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen gelten für alle Arbeitnehmenden (inkl. Lernende), die in den Betrieben oder Betriebsteilen gemäss Absatz 2 beschäftigt sind. Ausgenommen sind:

a) Meisterinnen und Meister;
b) Kaufmännisches-, Reinigungs- und Kantinenpersonal;
c) Arbeitnehmende, die vorwiegend (mehr als 50 % Arbeitspensum) eine Tätigkeit auf dem Gebiet der technischen Planung, Projektierung oder Kalkulation ausführen.

[4] Die allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen des GAV über die Arbeits- und Lohnbedingungen im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die flankierenden Massnahmen bei entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und über die Kontrolle der in Normalarbeitsverträgen vorgesehenen Mindestlöhne[2] sowie Artikel 1 und 2 der dazugehörigen Verordnung[3] gelten auch für Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz, aber ausserhalb des Kantons Basel-Stadt, sowie ihre Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, sofern sie im Kanton Basel-Stadt Arbeiten ausführen.

§ 3 Zuständigkeit für Kontrollen

[1] Die Paritätische Kommission des GAV ist zuständig für die Überwachung der Anwendung für allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen.

§ 4 Auflagen

[1] Über den Einzug und die Verwendung der Vollzugskostenbeiträge (Art. 18 GAV) sind dem Amt für Wirtschaft und Arbeit Basel-Stadt jährlich die Abrechnung über die vergangene Geschäftsperiode sowie das Budget für die nächste Geschäftsperiode zuzustellen. Den Abrechnungen ist jeweils der Bericht einer anerkannten Revisionsstelle beizulegen. Die Führung der entsprechenden Kassen muss nach den von der Direktion für Arbeit des Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO) aufgestellten Grundsätzen erfolgen und über das Ende der Allgemeinverbindlicherklärung (AVE) hinaus fortgesetzt werden, soweit es die Erledigung pendenter oder anderer Fälle erfordert, die in die Geltungszeit der AVE fallen. Das Amt für Wirtschaft und Arbeit des Kantons Basel-Stadt kann weitere Auskünfte und Unterlagen zur Einsichtnahme verlangen sowie auf Kosten der Vertragsparteien Überprüfungen vornehmen lassen.

[2] EntsG; SR 823.20.
[3] EntsV; SR 823.201.

§ 5 Schlussbestimmungen

[1] Dieser Beschluss tritt nach der Genehmigung durch den Bund und der anschliessenden Veröffentlichung im Kantonsblatt des Kantons Basel-Stadt am 1. September 2026[4] in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2027.

Im Namen des Regierungsrates
Regierungspräsident: Dr. Conradin Cramer
Staatsschreiberin: Barbara Schüpbach-Guggenbühl

Vom Eidgenössischen Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung genehmigt am 22. Juni 2026

[4] Bei einer Genehmigung des Bundes bis zum 15. des Monats tritt er am 1. Tag des auf die anschliessende Veröffentlichung im Kantonsblatt des Kantons Basel-Stadt folgenden Monats in Kraft. Erfolgt die Genehmigung des Bundes nach dem 15. des Monats, tritt er nach der anschliessenden Veröffentlichung im Kantonsblatt des Kantons Basel-Stadt am 1. Tag des übernächsten, auf die Genehmigung folgenden Monats in Kraft. Vorliegend erfolgte die Genehmigung durch den Bundesrat am 22. Juni 2026. Aufgrund der Publikation am 15. August 2026 tritt der Regierungsratsbeschluss am 1. September 2026 in Kraft.

Anhang

Nachtrag 4 zum Gesamtarbeitsvertrag (GAV) für das Baseler Ausbaugewerbe 2023 - 2026

Art. 1Teilweise Anpassung der Mindestlöhne

[1] Die vertraglichen Mindestlöhne gem. Art 32 GAV werden teilweise angehoben und wie folgt festgelegt:

Arbeitnehmerkategorie	**Voraussetzungen**
Vorarbeiter/in V	Arbeitnehmer, die eine anerkannte Vorarbeiterschule mit Erfolg absolviert haben, oder die vom Arbeitgeber offiziell als Vorarbeiter anerkannt sind.
Berufsfacharbeiter/in EFZ, A3	Arbeitnehmer mit eidg. Fähigkeitszeugnis oder gleichwertigem ausländischem Fähigkeitsausweis* ab drittem Jahr nach der Lehre.
Berufsfacharbeiter/in EFZ, A2	Arbeitnehmer mit eidg. Fähigkeitszeugnis oder gleichwertigem ausländischem Fähigkeitsausweis* im zweiten Jahr nach der Lehre.
Berufsfacharbeiter/in EFZ, A1	Arbeitnehmer mit eidg. Fähigkeitszeugnis oder gleichwertigem ausländischem Fähigkeitsausweis* im ersten Jahr nach der Lehre.
Berufsfacharbeiter/in EBA, B3	Arbeitnehmer mit eidg. Berufsattest ab drittem Jahr nach der Ausbildung sowie Arbeitnehmer mit branchenfremdem Lehrabschluss, jedoch mit ausgewiesenen Fachkenntnissen und dreijähriger Tätigkeit in einer Branche dieses GAV.
Berufsfacharbeiter/in EBA, B2	Arbeitnehmer mit eidg. Berufsattest im zweiten Jahr nach der Ausbildung sowie Arbeitnehmer mit branchenfremdem Lehrabschluss, jedoch mit ausgewiesenen Fachkenntnissen und zweijähriger Tätigkeit in einer Branche dieses GAV.
Berufsfacharbeiter/in EBA, B1	Arbeitnehmer mit eidg. Berufsattest im ersten Jahr nach der Ausbildung sowie Arbeitnehmer mit branchenfremdem Lehrabschluss und ohne Nachweis einer Tätigkeit in einer Branche dieses GAV (nach zwei Jahren erfolgt die Umklassierung in die Kategorie B2).
* Für gelernte Berufsarbeiter mit kürzerer ausländischer Lehrzeit im Vergleich zur Schweiz wird die erste Arbeitnehmerkategorie (A1 bzw. B1) um die Dauer der Differenz der Lehrzeit verlängert.	
Hilfsarbeiter/in C	Als «Hilfsarbeiter/in C» gelten ungelernte und branchenfremde Arbeitnehmer.
Hilfsarbeiter/in C4	Als «Hilfsarbeiter/in C4» gelten ungelernte und branchenfremde Arbeitnehmer mit nachgewiesener vierjähriger Branchenerfahrung.
Praktikant/innen, E	Als «Praktikant/innen E» gelten Jugendliche, welche die Schulausbildung abgeschlossen haben und innert sechs Monaten nach Schulabschluss eine Lehre beginnen und Jugendliche bis

	zum zurückgelegten 18. Altersjahr, die noch in Schul- oder anderweitiger Berufsausbildung stehen sowie Studenten der technischen Hochschulen oder Universitäten.
Auszubildende EFZ, L4	Auszubildende mit eidg. Fähigkeitszeugnis EFZ im vierten Jahr der Berufslehre.
Auszubildende EFZ, L3	Auszubildende mit eidg. Fähigkeitszeugnis EFZ im dritten Jahr der Berufslehre.
Auszubildende EFZ, L2	Auszubildende mit eidg. Fähigkeitszeugnis EFZ im zweiten Jahr der Berufslehre.
Auszubildende EFZ, L1	Auszubildende mit eidg. Fähigkeitszeugnis EFZ im ersten Jahr der Berufslehre.
Auszubildende EBA, BA 2	Auszubildende mit eidg. Berufsattest EBA im zweiten Jahr der Berufslehre.
Auszubildende EBA, BA 1	Auszubildende mit eidg. Berufsattest EBA im ersten Jahr der Berufslehre.

[2] Für die vorgenannten Arbeitnehmerkategorien gelten folgende Löhne, auf die die Arbeitnehmenden im Sinne eines Minimallohnes Anspruch haben:

Arbeitnehmerkategorie	**Mindestlohn**	
Vorarbeiter/in V	CHF	5‘600.00
Berufsfacharbeiter/in EFZ, A3	CHF	5‘050.00
Berufsfacharbeiter/in EFZ, A2	CHF	4‘750.00
Berufsfacharbeiter/in EFZ, A1	CHF	4‘450.00
Berufsfacharbeiter/in EBA, B3	CHF	4‘775.00
Berufsfacharbeiter/in EBA, B2	CHF	4‘375.00
Berufsfacharbeiter/in EBA, B1	CHF	4‘175.00
Hilfsarbeiter/in C	CHF	4'075.00
Hilfsarbeiter/in C4	CHF	4'225.00
Praktikant/innen E	CHF	600.00
Auszubildende EFZ, L4	CHF	1‘500.00
Auszubildende EFZ, L3	CHF	1‘300.00
Auszubildende EFZ, L2	CHF	900.00
Auszubildende EFZ, L1	CHF	700.00
Auszubildende EBA, BA 2	CHF	800.00
Auszubildende EBA, BA 1	CHF	600.00

[3] Die neuern Lehrlingslöhne gelten nicht für bereits bestehende Lehrverträge.